



Foto: Elisabeth Richter

Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

in den letzten Monaten ist der Fachkräftemangel in aller Munde und besonders im Handwerk ist dieser auch deutlich zu spüren.

Innungen und andere Organisationen im Handwerk haben es sich zur Aufgabe gemacht, vermehrt die Werbetrommel für das Handwerk zu rühren. Dazu werden Allgemeinbildende Schulen besucht, um direkt vor Ort den Schülerinnen und Schülern ihre Fragen zu beantworten. Gern nehmen die Betriebsinhaber auch ihre Auszubildenden zu solchen Veranstaltungen mit, denn junge Menschen sprechen ihre eigene Sprache und können ihre eigene Begeisterung für den erwählten Beruf besser „rüber“ bringen. Sie schwärmen dann von der Vielseitigkeit ihres Berufes und betonen, dass ein Handwerksberuf keinesfalls ein Beruf von der Stange sei.

Im Mai wurden im Hamburger Michel die fertigen

Meister/innen gefeiert und bekamen vor Ort ihre Meisterbriefe überreicht. Für mich ist dieser feierliche Akt immer sehr bewegend. Noch immer ist es großartig zu sehen wie viele Handwerksgehlen/innen Zeit, Mühe und Geld in sich und ihren Beruf investieren. Die Ehrung mit dem Meisterbrief empfinde ich als eine ganz besondere Wertschätzung gegenüber den Handwerkern, denn nicht nur die Jungmeister/innen werden geehrt, sondern auch die, die bereits seit 50 Jahren ihren Meistertitel tragen. Hier wird den Jubilaren feierlich der „Goldene Meisterbrief“ überreicht.

Einen schönen Sommer wünsche ich Ihnen!

Ihre Daniela Schier

VEREINIGTE INNUNGSGESCHÄFTSSTELLE

Bei Schulds Stift 3, 20355 Hamburg
Tel. 040 / 3574460 · Fax 040 357446-50
www.vig-hh.de · schier@vig-hh.de
Geschäftsführung: Daniela Schier



IMPRESSUM

Herausgeber von Aktiv-Handwerk und verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes ist die Hanseatische Wirtschaftsgesellschaft Handwerk mbH., Bei Schulds Stift 3, II. Etage, 20355 Hamburg, Tel. 040/35 74 460, Fax 35 74 46 50, office@vig-hh.de, www.vig-hh.de.

Redaktion: Daniela Schier.

Anzeigenverwaltung und Textverarbeitung: Elisabeth Richter.

Aktiv-Handwerk erscheint vierteljährlich. Einzelbezugspreis Euro 4,50. Für Mitglieder der angeschlossenen Innungen ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten. Bei Fragen zu Anzeigenpreisen wenden Sie sich bitte per Email an office@vig-hh.de.

Copyright: Hanseatische Wirtschaftsgesellschaft Handwerk mbH, Hamburg 2023.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.



AUS DER GESCHÄFTSSTELLE

Vorwort	2
Impressum	2
Konjunkturdaten 2022	4
Fachkräfte gewinnen mit betr. Zusatzleistungen	5
Social Media im Handwerk	6
Austauschpflicht für Wärmetauscher	7
Beitrag zur Pflegeversicher. soll im Juli 2023 steigen	8
Neueröffnung der BS03	8
Fotoausstellung „Dämmereschlaf“ von S. Agnew	9
Die Handwerkskammer feiert 150 Jahre!	10
Seminar: PROJEKT für 2023/2024	12
Ein Betrieb aus unserer Mitte	18
Am 26. Juni 2023 ist der Tag der Kältetechnik	23
Die Meisterfeier 2023 im Hamburger Michel	24
Wir gratulieren zum 25-jährigen Jubiläum	25
Unser Rätsel.	26
VIG-Orga	27

AUS DEN INNUNGEN

Ahoi – Branchentreff des	
Kälteanlagenbauer-Handwerk	13
KfZ-Innungsversammlung mit Golf-Event	14
133. Jahrestagung des BDBI in Hamburg	15
Leistungswettbewerb „Goldener Baumkuchen“	16
Bericht KfZ-Neuer Kombinationskurs.	17
Azubi-Speed Dating	26

RECHT UND SOZIALES

Sind Arbeitnehmende bei Teilnahme an einem	
Kennenlern-Tag in einem Betrieb von der	
gesetzlichen Unfallversicherung geschützt?	20
Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch	
Arbeitnehmende, wie ist die Rechtslage?	20
Vorschnelle Kündigung durch	
Arbeitnehmenden bleibt bestehen	21
Was Arbeitgebende bei der Freistellung	
einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers	
nach einer Kündigung beachten müssen	22
Dürfen Arbeitnehmende bei Streiks im öffent-	
lichen Nah- oder Fernverkehr zuhause bleiben?	22

Anregungen oder Kritik?

Schreiben Sie uns!

office@vig-hh.de



DIE NÄCHSTE AUSGABE VON AKTIV-HANDWERK ERSCHEINT IM SEPTEMBER 2023



BPDH Bundesinnung Print- und Digitalmedienhandwerk



Augenoptiker- und Optometristen-Innung Hamburg



Verein der Bildhauer Hamburg



Raumausstatter-Handwerk



TEXTILREINIGERINNUNG HAMBURG

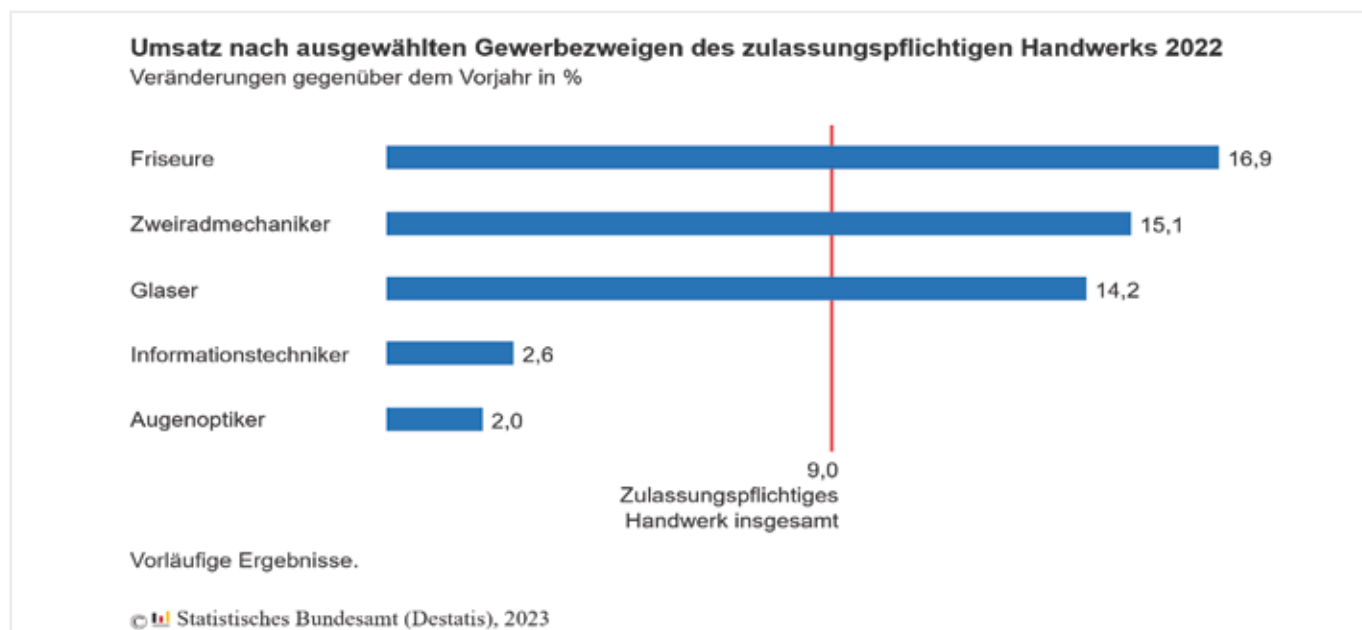


Karosserie Fachbetrieb

Konjunkturdaten 2022

Zulassungspflichtiges Handwerk in 2022 mit 9 % mehr Umsatz als im Vorjahr

- In Deutschland stiegen in 2022 die im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung gemeldeten Umsätze im zulassungspflichtigen Handwerk nach vorläufigen Ergebnissen um 9 % gegenüber 2021. Dieser deutliche Anstieg ist im Wesentlichen auf die hohe Inflation zurückzuführen. Zwar traten in der Wirtschaft leichte Erholungseffekte durch den Wegfall der Corona-Schutzmaßnahmen auf, dennoch wirkten die Folgen des Ukraine-Krieges, hohe Energiepreise, Lieferschwierigkeiten und Materialengpässe stark konjunkturdämpfend. Eine Preisbereinigung der statistischen Daten hat nicht stattgefunden.
- Zugleich waren 2022 im zulassungspflichtigen Handwerk 0,8 % weniger Personen als 2021 tätig.
- Bei der Betrachtung der Quartalswerte stiegen im vierten Quartal 2022 die im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung gemeldeten Umsätze im zulassungspflichtigen Handwerk nach vorläufigen Ergebnissen um 6,6 % gegenüber dem vierten Quartal 2021. Zugleich waren Ende Dezember 2022 im zulassungspflichtigen Handwerk 1,1 % weniger Personen tätig als Ende Dezember 2021.
- Umsätze stiegen in allen Gewerbegruppen
- Das zulassungspflichtige Handwerk wird in sieben Gewerbegruppen unterteilt: in das Bauhauptgewerbe, das Ausbaugewerbe, die Handwerke für den gewerblichen Bedarf, das Kraftfahrzeuggewerbe, das Lebensmittelgewerbe, das Gesundheitsgewerbe sowie die Handwerke für den privaten Bedarf. In allen Gewerbegruppen stiegen die Umsätze 2022 gegenüber 2021. Im Gesundheitsgewerbe war dieser Anstieg am geringsten mit 2,9 %, am höchsten bei den Handwerken für den privaten Bedarf mit 12,1 %.



4,7 % weniger Beschäftigte in den Handwerken für den privaten Bedarf

- In sechs der sieben Gewerbegruppen waren 2022 weniger Personen tätig als in 2021.
- Lediglich im Ausbaugewerbe gab es keine Veränderung. In den Handwerken für den privaten Bedarf sank die Zahl der Beschäftigten mit 4,7 % am stärksten.
- **Methodische Hinweise:**
- Die ausgeprägten Änderungswerte der Umsätze sind auf die hohe Inflation, die Folgen des Ukraine-Krieges, hohe Energiepreise, Lieferschwierigkeiten und Materialengpässe zurückzuführen. Eine Preisbereinigung hat nicht stattgefunden.
- Der Steigerung der Umsätze steht die Steigerung der Kosten der Unternehmen gegenüber.
- Die vorläufigen Ergebnisse 2022 basieren auf der Novellierung der Handwerksordnung im Jahr 2021, in der erstmalig die Kosmetiker im zulassungsfreien Handwerk statistisch erfasst wurden.

Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Handwerk/aktuell-konjunkturhandwerk.html>

SIGNAL IDUNA: Belegschaft richtig versorgen**Fachkräfte gewinnen mit betrieblichen Zusatzleistungen**

Insbesondere gut ausgebildete Mitarbeiter wollen nicht nur gesondern auch umworben sein. Sie achten nicht nur darauf, dass die Bezahlung stimmt, sondern legen vermehrt auch auf betriebliche Zusatzleistungen ihres Arbeitgebers wert.

Auch mittelständische Betriebe haben verschiedene Möglichkeiten, um bei Mitarbeitern und Bewerbern zu punkten. Hierauf macht die SIGNAL IDUNA aufmerksam, die wichtige Produkte im Rahmen der betrieblichen Versorgung bündelt.

Mit dem Angebot einer betrieblichen Altersvorsorge (bAV) beispielsweise verschaffen sich Arbeitgeber Vorteile im harten Wettbewerb um Fachpersonal. Der Arbeitgeber profitiert von der verwaltungsarmen und unkomplizierten Handhabung. Wenn er zudem einen Zuschuss zur Versorgung zahlt, wird er nicht nur seiner sozialen Verantwortung besonders gerecht, sondern fördert auch die Motivation der Arbeitnehmer und ihre Bindung an den Betrieb.

Insbesondere kleine und mittlere Betriebe sollten auch über eine betriebliche Gruppenunfallversicherung nachdenken“, empfiehlt die SIGNAL IDUNA. Diese ist ab drei versicherten Personen, zu denen auch der Arbeitgeber selbst gehören kann, abzuschließen. Die betriebliche Gruppen-Unfallversicherung ergänzt den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, der zudem erst ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 Prozent greift. Die private Unfallversicherung erbringt ihre Leistungen ab einem Invaliditätsgrad von einem Prozent und schützt auch in der Freizeit – rund um die Uhr und weltweit.

Schließlich kann auch die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Krankenversicherung (bKV) ein attraktives betriebliches Zusatzangebot sein. Durch den Abschluss eines Kollektivvertrages lässt der Arbeitgeber seine Mitarbeiter von einer umfangreichen Gesundheitsvorsorge profitieren. Die Tarif-Bausteine lassen sich dabei miteinander kombinieren: von Vorsorgeleistungen, wie Schutzimpfungen, über Akutleistungen nach Unfällen bis hin zu umfangreichen Leistungen beim Zahnarzt. Arbeitgeber können die Kollektivverträge und die mitversicherten Mitarbeiter einfach und sicher über das Arbeitgeberportal verwalten. Zudem entstehen dem Arbeitgeber auch kein höherer Aufwand oder zusätzliche Belastungen, wenn der versicherte Mitarbeiter seine bKV in Anspruch nimmt: Die Abrechnung erfolgt direkt und datensicher zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherten. Darüber hinaus garantiert die SIGNAL IDUNA über die gesamte Vertragslaufzeit stabile Beiträge, was die Planungssicherheit für den Betrieb erhöht. Arbeitnehmer können gegen eigenen Beitrag den Versicherungsschutz für sich und ihre Angehörigen um weitere Leistungsbausteine zu erweitern.

Weitere Informationen gibt es beispielsweise online unter www.belegschaftsversorgung.de.
oder bei:

André Becker
Generalagentur der SIGNAL IDUNA Gruppe
Holstenwall 12
Handwerkskammer Hamburg Raum 5.13
20355 Hamburg

Telefon: (040) 340 68 605
Telefax: (040) 340 68 606
Mobil: (0172) 43 22 318
E-Mail: andre.becker@signal-iduna.net
Homepage: www.signal-iduna.de/andre.becker

Text: SIGNAL IDUNA

Social Media im Handwerk

Rund 90 Prozent aller in Deutschland sesshaften Unternehmen greifen im Berufsalltag auf soziale Medien zurück. Warum ist der Trend im Deutschen Handwerk leider noch nicht so sehr verbreitet? Ob potenzieller Kunde, Azubi oder Kooperationspartner, viele informieren sich heutzutage auf Social-Media Plattformen auch über Ihr Unternehmen.

Vorteile von Sozialen Medien für Handwerksbetriebe

Auch wenn Ihre Auftragsbücher gerade sehr voll sind, so lohnt es sich dennoch vorrausschauend zu sein. Bereits mit einfachen Social-Media-Maßnahmen profitieren Sie in vielerlei Hinsicht.

Lohnt sich der Aufwand?

Nehmen Sie sich die Zeit und erstellen eine individuelle Kosten-Nutzen-Rechnung. Wägen Sie im Voraus mögliche Vorteile gegen einen voraussichtlichen Zeit- und Kostenaufwand ab.

Viele Handwerksbetriebe leiden derzeit unter akutem Fachkräftemangel. Suchen Sie bereits seit einiger Zeit erfolglos Mitarbeiter oder Azubis, lohnt es sich auf die moderne Art der Personalbeschaffung zurückgegriffen. Nach einer bundesweiten Studie mit Handwerksbetrieben von bis zu 16 Mitarbeitern bewarben sich auf analoge Stellenanzeigen bis zu 4 Gesellen. Ein gutes Jahr nach Beginn ihrer Social-Media-Kampagnen stieg die Anzahl der Bewerber auf rund 20 auf. Und dies zu einem guten Viertel der Kosten. Einer der Gründe: Digitale Netzwerke ermöglichen nicht nur zielgruppengenaue Werbekampagnen, sondern versetzen Sie auch umgehend in eine interaktive Echtzeit-Kommunikation mit Interessenten.

Social-Media Vorteile



Social-Media Strategie: Schritt für Schritt Anleitung

Der erste Schritt ist der schwierigste – haben Sie einmal eine Strategie entworfen und organisiert, werden Sie schon bald routinierter zu Smartphone und Tablet greifen. Doch die Basis muss stimmen. Entwickeln Sie also ein maßgeschneidertes Konzept. Hierzu ist es wichtig, Ziel und Zielgruppe erst einmal zu definieren.

Die 5 „**SMART**“-Ziele sicher anwenden.

- ⇒ Spezifisch – präzisieren Sie, was Sie erreichen möchten
- ⇒ Messbar – sorgen Sie für eine jederzeit mögliche Überprüfung Ihrer Strategie
- ⇒ Realisierbar – hängen Sie die Latte nicht zu hoch
- ⇒ Relevant – konzentrieren Sie sich auf Kernpunkte
- ⇒ Terminiert – setzen Sie sich einen Zeitrahmen

Um eine Social-Media-Kampagne zu gestalten, helfen Ihnen folgende Punkte:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------|
| ✓ Unternehmensziele festlegen | ✓ Interne Bearbeitung |
| ✓ Zielgruppe analysieren | ✓ Externe Unterstützung |
| ✓ Kanäle auswählen | ✓ Umsetzung planen |
| ✓ Zeitaufwand: Verantwortung klären | |

Tipp: Fördermöglichkeiten zur Digitalisierung im Handwerk

Bund und Länder fördern kleine und mittlere Betriebe häufig bei der Investition in Digitalisierungsmaßnahmen.

Rüsten Sie auf bei der Digitalisierung Ihres Unternehmens. Bei der Integration von Social Media Kanälen und der Inanspruchnahme von Fortbildungen oder auch bei der Anschaffung von Software lohnt es sich zu überprüfen, ob es eine Förderung gibt. Auf der Hamburg.de Website erhalten Sie Informationen zu den Förderungen der Digitalisierung in Unternehmen.

Beispiele und Ideen für Social Media Posts

Es gibt viele Möglichkeiten, Ihren Handwerksbetrieb auf den Social Media Kanälen zu präsentieren. Wichtig ist, lassen Sie die User hinter die Kulissen blicken und beschränken Sie sich nicht nur auf werbliche Inhalte. Laden Sie die Nutzer ein, sich einzubringen und posten Sie spannende Beiträge, die kommentiert werden. Das schafft Transparenz und Vertrauen. Oder veranstalten Sie doch mal ein Gewinnspiel, um mehr Follower zu erhalten.

Im Folgenden erhalten Sie einige Ideen und Beispiele für mögliche Inhalte: **aktuelle Projekte, Investitionen - neue Anschaffungen, Renovierungsmaßnahmen, Mitarbeiter*innen in Aktion, neue Mitarbeiter*innen, Auszeichnungen, interne Veranstaltungen, Teilnahme an Messen, außerbetriebliche Aktionen, Gewinnspiele, saisonale Postings (Ostern, Weihnachten...), Zahlen und Fakten zum Betrieb**

Hinweis: Bei der Veröffentlichung von Bildern mit Personen, sollten Sie unbedingt eine Einverständnis der Personen einholen, damit Sie datenschutzrechtlich abgesichert sind.

Quelle: <https://www.hamburg.de/bwihandwerk-dienstleistung-handel/16120212/hamburg-digital/>



Austauschpflicht für Wärmetauscher und Abgasrohre in Flüssiggasheizungen nach 30 Jahren

Ab dem Jahr 2023 beginnt die gesetzliche Austauschpflicht für Wärmetauscher und Abgasrohre von Flüssiggasheizungen, die vor 30 Jahren hergestellt wurden und sich in einem in Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeug (Reisemobil oder LKW) befinden.

Wohnwagen und Anhänger mit Flüssiggasheizungen sind von dieser Regelung nicht betroffen!

Die Austauschpflicht besteht ausschließlich für Flüssiggasheizungen in Kraftfahrzeugen, die zwischen dem 19. März 1993 und 31.12.2005 hergestellt wurden.

Für Heizungen, die bereits vor diesem Zeitraum gefertigt wurden und störungsfrei funktionieren, besteht Bestandsschutz. Da ab dem 01.01.2006 die EU-Heizgeräte-Richtlinie (E1 Kennung) in Kraft getreten ist, entfällt die gesetzliche Austauschpflicht für Geräte mit Fertigungsdatum nach diesem Stichtag.

Die Austauschpflicht wird im Rahmen der HU geprüft. Ein Nichtaustausch gilt als erheblicher Mangel, weshalb die Erteilung der HU-Plakette verweigert werden kann.

Hintergrundwissen:

Der §22a der StVZO „Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile“ in der Fassung vom 19.03.1990 hat bei Heizgeräten für flüssige (Diesel, Benzin) und gasförmige Brennstoffe einen Austausch des Wärmetausches nach 10-jähriger Verwendung vorgeschrieben. Weil bei der Verbrennung von Flüssiggas jedoch keine korrosiven Bestandteile entstehen, die den Wärmetauscher einer Flüssiggasheizung angreifen können, wurde von der Firma Truma ein korrosionstechnisches Gutachten zur Bewertung der Dauerhaftigkeit von Truma-Flüssiggasheizungen in Auftrag gegeben.

Aufgrund dieses Gutachtens hat das KBA eine Erweiterung der Zeiträume für die Verwendung der Wärmetauscher von Flüssiggasheizungen und der abgasführenden Rohre von 10 auf 30 Jahre genehmigt.

Die gesetzliche Austauschpflicht der Fertigungsjahre 1993 bis 2005 beginnt jetzt zu wirken und muss umgesetzt werden.

Quelle: ZKF-Zentralverband Karosserie- und Fahrzeugtechnik



KÄLTE KLIMA EISTECHNIK

Nutzen Sie unsere Kompetenz in der Kälte- und Klimatechnik!

BERATUNG / PLANUNG / VERKAUF / MONTAGE / REPARATUR / 24H NOTDIENST / WARTUNG

Ihr Partner in Norddeutschland für Gewerbekälte, Industriekälte, Komfortklima, Präzisionsklima, Energieberatung, Kältecheck.

Heselstücken 17
22453 Hamburg

Tel.: 040-51 30 99-01
Fax: 040-511 70 29
Mail: info@carl-schroedter.de
Web: www.carl-schroedter.de

Beitrag zur Pflegeversicherung soll im Juli 2023 steigen

Um die finanzielle Stabilität der Pflegeversicherung zu sichern und geplante Leistungsanpassungen zu ermöglichen, ist eine Anhebung des Beitragssatzes zum 1.7.2023 vorgesehen. Der Bundestag hat das Gesetz am 26.5.2023 beschlossen.

Der Pflegebeitrag liegt aktuell bei 3,05 Prozent des Bruttolohns, für Menschen ohne Kinder bei 3,4 Prozent. Zum 1. Juli soll er erhöht werden, und zwar in Kombination mit Änderungen wegen eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Demnach muss mehr danach unterschieden werden, ob man Kinder hat oder nicht. Alles in allem soll der Beitrag für Kinderlose damit auf 4 Prozent steigen und für Beitragszahler mit einem Kind auf 3,4 Prozent. Der darin enthaltene Arbeitgeberanteil soll von nun 1,525 Prozent auf 1,7 Prozent herauf.

Pflegeversicherungsbeitrag 2023

Konkret soll der Pflegebeitrag für größere Familien für die Dauer der Erziehungsphase bis zum 25. Geburtstag des jeweiligen Kindes deutlicher gesenkt werden – und zwar schrittweise je Kind. Ab zwei Kindern müsste damit – bezogen auf den Arbeitnehmeranteil von derzeit 1,525 Prozent – weniger gezahlt werden als heute. Bei zwei Kindern soll der Arbeitnehmeranteil künftig 1,45 Prozent betragen, bei drei Kindern 1,2 Prozent, bei vier Kindern 0,95 Prozent und bei fünf und mehr Kindern 0,7 Prozent. Ist ein Kind älter als 25 Jahre, entfällt «sein» Abschlag. Sind alle Kinder aus der Erziehungszeit, gilt dauerhaft der Ein-Kind-Beitrag, auch wenn man in Rente ist.

Es gelten somit folgende Beitragssätze:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ➤ Mitglieder ohne Kinder | = 4,00% (Arbeitnehmer-Anteil: 2,3%) |
| ➤ Mitglieder mit 1 Kind | = 3,40% (lebenslang) (Arbeitnehmer-Anteil: 1,7%) |
| ➤ Mitglieder mit 2 Kindern | = 3,15% (Arbeitnehmer-Anteil: 1,45%) |
| ➤ Mitglieder mit 3 Kindern | = 2,90% (Arbeitnehmer-Anteil: 1,2%) |
| ➤ Mitglieder mit 4 Kindern | = 2,65% (Arbeitnehmer-Anteil 0,95%) |
| ➤ Mitglieder mit 5 und mehr Kindern | = 2,40% (Arbeitnehmer-Anteil 0,7%) |

Quelle: https://www.haufe.de/sozialwesen/versicherungen-beitraege/pflegeversicherungsbeitrag-2019_240_455110.html 

Neueröffnung der BS03



Zur Eröffnungsfeier der Berufliche Schule Hotellerie, Gastronomie & Lebensmittelhandwerk (BS03) waren wir live dabei. Das Schulgebäude „Lübecker Tor“ wurde mit modernsten Werkstätten, wie Backstube, Küche, Konditorei, Eis – und Schokoladenraum sowie Lernateliers ausgestattet.

Freundliche Azubis begrüßten uns mit großartigen Leckereien und erfrischenden Getränken. Die neuen Werkstätten sind sehr beeindruckend. Wir konnten gleich selbst mitarbeiten und z.B. Hörnchen formen, sowie alle Kunstwerke naschen und probieren. Rundum eine gelungene Eröffnungsfeier.





Fotoausstellung „Dämmer Schlaf“ von Sebastian Agnew

Vom 17. März bis 9. April fand in der „Fabrik der Künste“ in Hamburg die Fotoausstellung „Dämmer Schlaf“ von Sebastian Agnew statt. Neben seiner Tätigkeit im Gesellenprüfungsausschuss sowie als Berufsschullehrer im Ausbildungsberuf Fotograf:in an der Beruflichen Schule für Medien und Kommunikation in Hamburg, ist Herr Agnew als Fotokünstler aktiv. Hierbei erschafft er traumähnliche Bildwelten, indem er reale Räume aufwendig inszeniert oder diese vollständig als Miniatursets baut, bevor er sie fotografiert. In Form einer multimedialen Ausstellung zeigte die „Fabrik der Künste“ über 50 seiner meist großformatigen Motive sowie ausgewählte Miniatursets. Seine Arbeiten sowie Videos zu deren Entstehungsprozess sind auch auf seiner Webseite www.seb-agnew.com zu finden.

VIG



Die Handwerkskammer feiert 150 Jahre!



Jubiläumsfeier am 28.04.2023 mit Senatsempfang im Hamburger Rathaus

**„Die Organisation ist uns von der Regierung gegeben,
an uns ist es jetzt, dieselbe auszubauen und
auszunutzen. Die leitende Spitze derselben ist die
Handwerkskammer und ihre Pflicht ist es, eine
angestrenzte Tätigkeit zu entwickeln, um Gutes
und Großes zum Wohle des Handwerks zu schaffen.“**

Karl Wilhelm Lampe, Präsident der Handwerkskammer Harburg, 1900

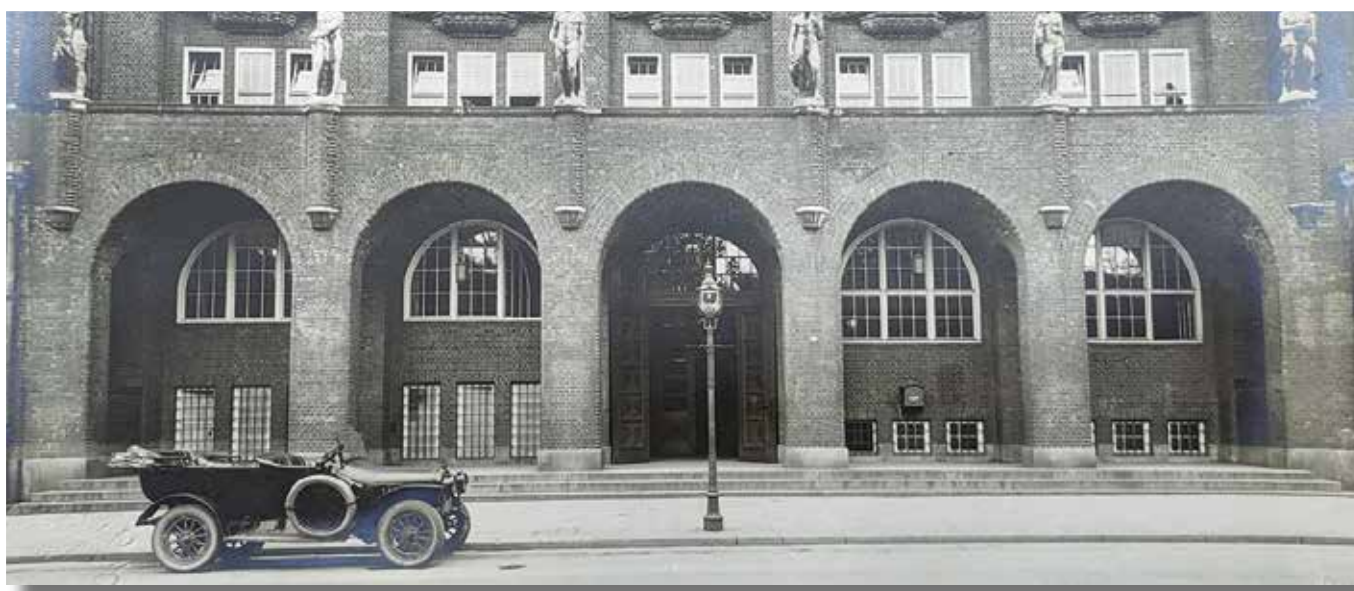


Foto des Handwerkskammer Hamburg Gebäudes 1920

Seit dem 28. April 1873 ist die Handwerkskammer Hamburg die Interessenvertretung in Sachen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft des Hamburger Handwerks. Sie ist im wahrsten Sinne also die Stimme des Handwerks. Am 28.04.2023 feierte die Handwerkskammer Hamburg mit Senatsempfang und rund 400 Gästen im Hamburger Rathaus die beeindruckende Vielfalt und Bedeutung des Handwerks in und für Hamburg. Die Feier wurde dem Motto: #wirfeiernhandwerk zu 100 Prozent gerecht.

Seit 1873 ist die Handwerkskammer Hamburg die Stimme des Handwerks in der Hansestadt

1873 vereinigten sich alle Handwerke in Hamburg in der Gewerbekammer, aus der später die Handwerkskammer Hamburg gegründet wurde.

Grundlage für die Einführung der Gewerbekammer, war das Gewerbekammer-Gesetz, das am 18. Dezember 1872 veröffentlicht worden war. Die erste Sitzung der Gewerbekammer fand am 28. April 1873 statt. Vorsitzender war der Schlossermeister Eduard Schmidt (1830–1900).



Schlossermeister Eduard Schmidt



Kammersekretär Justus Brinckmann

Die Gewerbekammer bestand bis 1907 aus 15 Mitgliedern und wurde ab 1908 auf 24 Mitglieder erweitert. Der erste Kammersekretär war Justus Brinckmann (1843–1915), der spätere Gründer des heutigen Museums für Kunst und Gewerbe. Die Gewerbekammer Hamburg war damals eine Organisation für Industrie und Handwerk.

Erstmals wurden zwei Handwerkskammern, und zwar in den konkurrierenden Nachbarstädten 1900 gegründet.

Die „Handwerkskammer zu Altona“ sowie zeitgleich die „Handwerkskammer zu Harburg“.

Ihre Kammerbezirke umfassten über 30 Jahre lang große Teile des heutigen sogenannten Hamburger „Speckgürtels“.

Die Handwerkskammer Hamburg konnte schließlich ab 1915 den Standort am Holstenwall 12 beziehen.

Warum sind die Handwerkskammern und die Innungen wichtiger als eh und je in Deutschland?

Handwerkskammern und Innungen bieten:

- Interessenvertretung für alle Handwerker/innen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, so kann demokratisch und organisiert bei politischen Willensbildungen mitgewirkt werden.
- Politikberatungen und Expertisen, die handwerksfreundlich und zukunftsorientiert sind.
- Mitarbeit in politischen Gremien und beziehen Stellung zu Gesetzesinitiativen und Gesetzesentwürfen.
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für das Handwerk, damit die Standpunkte des Handwerks in der Stadt gehört und gesehen werden.
- Ein berufliches Netzwerk wie z.B. Hilfe zur Schlichtung bei Streitigkeiten mit dem Auftraggeber oder einen kollegialen Erfahrungsaustausch.
- Aktivitäten zur Nachwuchsgewinnung wie z.B. / Teilnahme an Ausbildungsbörsen und -messen.
- Einflussnahme auf die Beschlussfassungen von Tarifverhandlungen.
- durch regelmäßige Rundschreiben aktuelle Informationen in fachlichen, betriebswirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Bereichen (z.B. auch Kalkulationshilfen und Betriebsvergleiche).
- exklusive Fachseminare, Weiterbildungen und Informationsveranstaltungen für Betriebsinhaber, Mitarbeiter und Auszubildende sowie Schulungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

... und vieles mehr ...

Quellen: <https://www.hwk-hamburg.de> 



PROJEKT für 2023/2024

Nach Corona neue Inhaberstruktur und Unternehmensnachfolge



Sie erinnern gewiss die Artikel der letzten zehn Jahre im „Aktiv-Handwerk“ zu Fragen im Handwerksunternehmen und Regelungen.

Sie möchten – vielleicht – Ihre guten Vorsätze für die Jahre 2023 und 2024 umsetzen.

Dafür nun die „Speisekarte mit Menüvorschlag“ für ein Seminar in kleiner Runde mit maximal fünf Teilnehmern:

- 1.) Unternehmer-Generalvollmacht etc.
- 2.) Unternehmer-Ehevertrag.
- 3.) Unternehmer-Testament.
- 4.) Nachfolgenregelungen für das Handwerksunternehmen

Die Hälfte der Eigentümer von Handwerksunternehmen in Hamburg nähert sich dem 60. Geburtstag. Ein Drittel der rund 15.000 Handwerksbetriebe steht zur Übergabe an. Der Generationswechsel ist unvermeidlich. Alternativen sind Verkauf oder Schließung des Unternehmens.

Ein Wort zur notariellen Generalvollmacht etc.:

Im betrieblichen und im privaten Interesse benötigen Sie eine notarielle Generalvollmacht und eine Gesundheitsvorsorgevollmacht sowie Betreuungsverfügung und Patientenverfügung. Hierbei hilft die Generalvollmacht bei allen Rechts- und Vermögensfragen. Die Vorsorgevollmacht hilft in Gesundheits- und Heimfragen. Die Betreuungsverfügung vermeidet einen Amtsbetreuer der Betreuungsstelle des Bezirksamts. Die Patientenverfügung – und nun wird es für einen Moment traurig – regelt die letzte Zeit Ihres Lebens.

Die Stichwörter für das Unternehmer-Testament sind:

- Familienaufstellung und Interessenlagen der Familienmitglieder.
- Psychologische, betriebswirtschaftliche und erbrechtliche Grund- und Nachüberlegungen.
- Die für Sie persönlich wichtigen Bausteine für das Unternehmer-Testament.
- Einzelaspekte Ihrer Erbregelung, z. B. Pflichtteilsverzichtsvertrag gegen maßvolle Abfindung.
- Notarkosten und Anwaltsgebühren.

Ein Gefahrenpotential ist zudem, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Ausschüttungen an die Inhaber untersagt hat. Es fehlen häufig die liquiden Mittel für die Zahlung der Erbschaftsteuer. Viele Unternehmen sind auf die Themen Nachfolge und Inhaberstruktur nicht vorbereitet. Zu den Handlungsoptionen Verkauf oder vielleicht Gründung einer Stiftung gibt es Alternativen, z. B. die Adoption des Vermögensnachfolgers.

FAZIT:

Der durch Corona erzwungene Umbruch in Handwerksunternehmen ist eine Chance!

In dem Kurzseminar werden Ihre Fragen, soweit es die Zeit erlaubt, beantwortet. Versprochen!

Termin:

Donnerstag, 13. Juli 2023, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder von 18.30 Uhr bis 20.30 Uhr.

Die Rechnung über EUR 40,00 (für VIG-Mitglieder; für Nicht-Mitglieder EUR 200,00) erhalten Sie nach verbindlicher Anmeldung von der VIG.

Zu den skizzierten Themen gibt Ihnen Grundinformationen und Praxishinweise:

**Rechtsanwalt Andreas Ackermann, Zertifizierter Testamentsvollstrecker,
Experte für Erbe – Grundstück – Vermögen und Testamentsvollstreckung (E-G-V-T),
Grimm 12, 20457 Hamburg.**

Anmeldungen in der Innungsgeschäftsstelle unter Tel. 040-35 74 460 oder per mail info@vig-hh.de.
Sie erhalten dann eine Anmeldebestätigung.

Innung für Kälte- und Klimatechnik Hamburg

Ahoi – Branchentreff des Kälteanlagenbauer-Handwerk



Die Innung für Kälte- und Klimatechnik Hamburg lud zum Branchentreff, am 23.05.23 ein. Auf der gecharterten Barkasse „Diplomat“ schipperten die Teilnehmer*innen bei geselligem Klönschnack, leckeren Schnitten und kühlen Getränken über die Elbe. Unser Obermeister Rainer Voß, sowie der stv. Obermeister Björn Sielaff, informierten unsere Mannschaft über die neuen Pläne der Branche, um diese zukunftsweisend auszurichten.

Bis wir wieder am Heimathafen anlegten fand in geselliger Runde weiterer Austausch unter den Kollegen*innen statt. Rückmeldungen zeigten, wie wichtig branchenspezifischer und informativer Austausch in der heutigen Zeit ist.

VIG





Innungsversammlung mit Golf-Event am 23.03.2023

Nach langer Zeit, die von Corona-Einschränkungen geprägt war und es erforderlich machten das schriftliche Umlaufverfahren zu nutzen, Online-Sitzungen abzuhalten oder auch lange Telefonate zu führen, war es dann endlich so weit: die Innung Karosserie- und Fahrzeugbautechnik Hamburg traf sich zu einer in Präsenz stattfindenden Mitgliederversammlung.



**Innung Karosserie- und
Fahrzeugbautechnik
Hamburg**

Neben der Mitgliederversammlung begaben sich die anwesenden Mitglieder auf das Grün des Golfclubs „Golf-Lounge“, um Minigolf zu spielen. Vier Teams traten gegeneinander an, um zu ermitteln, wer den Golfschläger am besten schwingen kann. Ein professioneller Golftrainer begleitete das Turnier, gab Tipps und stand beratend zur Seite.

Nach Beendigung des Minigolf-Turniers, wurde den Mitgliedern ein leckeres und reichhaltiges Barbecue gereicht. In ausgelassener Stimmung bei Speis und Trank sowie vielen guten Gesprächen genossen alle Teilnehmer die Zusammenkunft. 



WESTERMANN
KÄLTETECHNIK GMBH
21035 HAMBURG-ALLERMÖHE
HERMANN-WÜSTHOF-RING 2
TEL.: +49 / 40 / 734 743-0 · FAX: 734 743-30

CLION® Systemlösung für Kälte- und Klimatechnik Beratung, Planung, Verkauf:

- Busklimaanlagen
- Baumaschinen Klimaanlagen
- Klein- und Industriekälte
- Spezial- und Systemlösungen
- Filter- und Lüftungsanlagen
- Transportkühlung
- Schiffskälte
- Schiffsklimaanlagen

Kältetechnik  **mit Zukunft**

www.westermann-gmbh.de

133. Jahrestagung des BDBI in Hamburg



Während der Jahrestagung des Bundes Deutscher Buchbinder in Hamburg wurde über den Fortbestand des Handwerks diskutiert.



Die „Hardcover Days“ eröffnen einmal im Jahr in Hamburg, das zweitägige BDBI Jahrestreffen. Fachlich werden dort Unternehmengespräche und inspirierende Maschinenführungen von der Firma Schmedt GmbH & Co. KG mit branchenspezifischen Teilnehmern durchgeführt. Die Veranstaltung ging am Freitag, den 21. April 2023 los und endete am Samstag, den 22. April 2023 mit einer abschließenden Bücherausstellung, von den Preisträgerinnen und Preisträgern des Internationalen Bucheinbandwettbewerbes für Auszubildende im Buchbinderhandwerk.

Die Themenbereiche der Auszubildenden des Bucheinbandwettbewerbs umfassten: „Kapitalstechen“ und „Leporellobuch“ welche unter der Leitung von Marcus Janssens und Elisabeth Zelck initiiert wurden.

Während der BDBI-Jahrestagung wurde energisch über praktische Maßnahmen zugunsten des Fortbestandes des Buchbinderberufs diskutiert. Dadurch, dass die Buchbinder-Ausbildungsverordnung künftig novelliert, die Anzahl der infrage kommenden Berufsschulen reduziert werden dürfte und eine Ausbildung im betrieblichen Verbund als eine Alternative möglich wäre, einigte sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf eine neue Konzeptstrategie des Vereins, in der es hauptsächlich darum gehen soll, ein erneuertes Erscheinungsbild des Fachverbandes nach außen zu tragen, um damit ein deutliches Interesse in der breiten Öffentlichkeit zu wecken.

Auch wir als Innung möchten uns sehr herzlich für die großartige Veranstaltung bedanken.



Wir sind Asse im Reparieren und Lackieren ...



Karl Heinrich

Karosseriebau
Autolackierung

Unfallschäden PKW + LKW - Richtbank
Lackierung - Rostschutzbehandlung

E-Mail: info@karlheinrich.net - www.karlheinrich.net

KARL HEINRICH

Schimmelmannstraße 131
22043 Hamburg-Wandsbek

☎ (040) 693 80 81

📠 (040) 693 80 82

Auszubildende im Konditorenhandwerk zeigen ihr Können

Leistungswettbewerb „Goldener Baumkuchen“

Am 19. April fand an der Beruflichen Schule Hotellerie, Gastronomie und Lebensmittelhandwerk in Hamburg der Leistungswettbewerb „Goldener Baumkuchen“ statt. Der Wettbewerb blickt auf eine lange Tradition zurück: Bereits zum 48. Mal wurde er in Kooperation mit der Konditoren-Innung Hamburg ausgetragen und zählt zu den Höhepunkten des Schuljahres. Insgesamt elf angehende Konditorinnen aus dem zweiten und dritten Lehrjahr nahmen dieses Jahr teil und stellten sich den Erwartungen des Publikums sowie den hohen Anforderungen der Fachjury.

Mitte 1. Platz Magdalena Wietreich
v.l. 2. Platz Paula Hartwig v. r. 3. Platz Zeynep Öztürk



Präsentation der Schaustücke

Am Wettbewerbstag hatten die Teilnehmenden vier Stunden Zeit, um nach eigenen Entwürfen je eine Formtorte herzustellen. Das Thema ist stets frei wählbar. Die Gäste, darunter Vertreter der Konditoren-Innung Hamburg und des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (HIBB), konnten bei der Besichtigung der Schaustücke viele individuelle Torten entdecken.

Preise der Fachjury und Publikumspreis

Die Torten, die von der Jury bewertet wurden, hatten das Oberthema „Kontraste“.

Den gesponserten Publikumspreis erhielt Zeynep Öztürk aus der Konditorenklasse KD 0/1 (Calluna Eispatisserie/Lüneburg) für ihr Thema „Natur und Technik“. Sie gestaltete einen sehr naturgetreuen Baumstamm (Schokoladenmalerei) mit einer filigranen Uhr aus Zucker.

Um vor der Fachjury bestehen zu können, müssen neben Kreativität und Kunstfertigkeit noch weitere Kriterien erfüllt werden. Bettina Schliephake-Burchardt, Obermeisterin und Mitglied im Gesellenprüfungsausschuss der Konditoren-Innung Hamburg, Carolin Fütterer, Konditormeisterin und Fachlehrerin an der Berufsschule und Frank



Steidl, Konditormeister, Konditorei Steidl, Lehrlingswart und Mitglied im Gesellenprüfungsausschuss der Konditoren-Innung Hamburg, bewerteten Konsistenz und Geschmack der Tortenböden und Füllungen sowie die Beherrschung und Umsetzung verschiedener Dekor-Techniken.

Der dritte Preis ging an Zeynep Öztürk, die auch den Publikumspreis erhielt. Platz zwei errang Paula Hartung (Confiserie Niko), ebenfalls aus der KD 0/1, für ihr Schaustück zum Phantom der Oper. Platz eins belegte Magdalena Wietreich (Schmidt & Schmidtchen) ebenfalls aus der KO/1. Ihre Kreation trug den Namen „Großstadt und Insel“ (Hamburg und Insel).

Die Gewinnerinnen erhielten vom Schulverein Geldpreise. Der Sponsor der Veranstaltung, die Firma Sweeter Solutions mit dem Geschäftsführer Jörg Filbig, verschenkten Sachpreise für alle Teilnehmenden.

Beste Zukunftsaussichten

Schulleiterin Carmen Szkolaja und Obermeisterin Bettina Schliephake-Burchardt zeigten sich in ihrer Rede vom handwerklichen Können und künstlerisch-kreativem Talent der angehenden Konditorinnen beeindruckt. Kompetenz und Leidenschaft seien die besten Voraussetzungen, um die Richtigkeit der Redewendung „Handwerk hat goldenen Boden“ zu bestätigen.

Die Köstlichkeiten wurden dieses Jahr an das Obdachlosenheim Ali-maus (St. Pauli) gespendet. 



NEUER KOMBINATIONSKURS Meistervorbereitungskurs Teil 1 und 2



In diesem Jahr konnten wir zum ersten Mal, den Meistervorbereitungskurs Teil 1 und 2 für Karosserie- und Fahrzeugbau anbieten. Das Interesse an diesem Kurs war sehr groß, sodass wir mit 13 Teilnehmern in den Kurs starten konnten.

Jens Bruns, Lehrer an der Beruflichen Schule Fahrzeugbautechnik, konnte über die Berufsschule für alle Teilnehmer einen MS-Office 365 Zugang inkl. TEAMS sowie eine Lizenz für ein 3D-CAD Zeichenprogramm organisieren und einrichten. Die Kursunterlagen werden somit über TEAMS bereit gestellt und durch Nutzung aktueller Software basiert das Kursangebot auf einem modernen technischen Standard.

Jedem Kursteilnehmer steht ein PC mit zwei Bildschirmen zur Verfügung. Es besteht sogar die Möglichkeit, kleine in 3D gezeichnete Bauteile mit einem 3D-Drucker herzustellen.

Für die Vorbereitung auf Teil 1 stehen in den Fachraumhallen, Mess- und Richtsysteme sowie elektronische Fahrzeugdiagnose zur Verfügung. Außerdem können alle anderen werkstattüblichen Einrichtungen und Werkzeuge genutzt werden. 



Interviewreihe mit:

Tülay Bozan vom Salon Coiffeur Tülay

Engagiertes Mitglied des Gesellenprüfungsausschusses und langjähriges Innungsmitglied der Friseur-Innung Hamburg

► **Die Innung fragt: 30 Jahre, Tülay Bozan, ist ein großer Meilenstein. Wie sind Sie auf den Beruf Friseurin aufmerksam geworden und was waren die Herausforderungen?**

Tülay Bozan: Als junges Mädchen fand ich den Beruf der Polizistin reizvoll. Die Ausbildung zur Polizeibeamtin konnte ich allerdings, mangels deutscher Staatsangehörigkeit, nicht antreten. Der Beruf Friseurin hatte mich als junges Mädchen ebenfalls sehr interessiert. Ich erinnere mich zurück an die Zeit, als ich ca. 6 Jahre alt war. Ich ging zu einer Friseurin, die ich sehr bewunderte. Sie frisierte meine Haare und unterhielt sich mit ihrer Kollegin über die verschiedensten Dinge. Sie war sehr charismatisch und selbstbewusst und sprach darüber, dass ihre Tochter nun Jura studiere. Ich habe dieses Bild noch im Gedächtnis, als wäre es gestern gewesen. Genauso wollte ich eines Tages als Frau und Mutter sein, nämlich selbstbewusst und besonders wie sie.

Lustigerweise spiegelt sich dieses Bild ähnlich auch heute wieder, nur dass meine Tochter auf dem Stuhl meines eigenen Salons sitzt und ich ihre Haare frisiere, während sie in ihrer juristischen Fachliteratur liest.

Nachdem ich 1979 ein 1-jähriges freiwilliges Praktikum bei einem Friseursalon am Schulterblatt absolviert hatte, entschied ich mich 1980, eine Ausbildung als Friseurin zu beginnen. Die Ausbildungszeit hatte mir sehr viel Freude bereitet und ich wusste, dass dieser Beruf mich erfüllt. Sobald ich einen Salon betrete, freue ich mich aus tiefstem Herzen. Es ist wie zu Hause, sehr familiär. Meinen Meister konnte ich im Mai 1993 absolvieren und kurz darauf habe ich diesen Salon, durch einen Bekannten von mir, gefunden. Natürlich hatte ich auch meine Zweifel, da ich mit meinen 29 Jahren und 3 kleinen Kindern schon viel zu tun hatte. Aber etwas in mir sagte, „wenn nicht jetzt wann dann?!“. Zusätzlich hat mein Mann mich immer unterstützt und mir meinen Rücken gestärkt. Als erster türkischer Friseursalon in Eidelstedt wurde ich auch in meinem Bezirk bekannt und konnte mir einen „gesunden“ und vor allem treuen Kundenstamm aufbauen.

► **Der Friseurberuf hat sich durch die Jahre immer wieder verändert. Die Trends spielen da ja auch**

eine wichtige Rolle. Welche Trends fanden Sie besonders furchtbar?

Tülay Bozan: Ich habe den „Undercut“-Trend nie wirklich verstanden. Jedoch gehört es natürlich auch dazu, Frisuren zu frisieren, welche man nicht selbst besonders schön findet.

► **Was lieben Sie an Ihrer Arbeit und welche Möglichkeiten gibt es sich weiterzuentwickeln?**

Tülay Bozan: Einfach alles! Es bringt mir Spaß, dass man sich ständig fortbilden kann. Mittlerweile arbeite ich nicht nur als Friseurin, sondern auch als med. Fußpflegerin, Visagistin und Fachkosmetikerin. Ich bin aber auch Psychologin, Mutter, Schwester, Freundin und vieles mehr. Dieser Job ist so unglaublich vielseitig. Auch als ehemalige Delegierte und noch derzeitige Prüferin wird dieser Job nie langweilig. Gerne bin ich auch auf Messen, wo man neue und interessante Trends und Produkte kennenlernen kann. Ich bin auf das Thema Spiraldauerwelle spezialisiert, weshalb Kunden aus ganz Deutschland zu mir kommen. Ich konnte zusätzlich auch ein Buch in deutscher und türkischer Sprache veröffentlichen, welches über meine Geschichte und meine Arbeiten berichtet. Man kann als Friseurin sehr vielseitig arbeiten und sich stets weiterentwickeln.

► **Was können wir in dieser Branche noch verändern, um noch erfolgreicher zu werden?**

Tülay Bozan: Wenn ich etwas verändern könnte, wäre dies, dass wir in unserer Branche uns noch mehr gegenseitig stärken. Dass die Kolleginnen und Kollegen noch mehr zusammenarbeiten. In der Vergangenheit ist mir dies durchaus oft aufgefallen, dass es noch Potenzial nach oben gibt bei dem Thema „Kollegialer Zusammenhalt“.



Tülay Bozan

„ „Nur wenn wir nicht gegeneinander, sondern miteinander arbeiten, wachsen wir!“ “

„Nur wenn wir nicht gegeneinander, sondern miteinander arbeiten, wachsen wir!“

► **Haben Sie noch Ziele, die Sie unbedingt umsetzen möchten?**

Tülay Bozan: Ich möchte mich als Coloristin weiterbilden. Des Weiteren freue ich mich, dass es in der schwierigen Corona-Zeit für mich möglich war, bei einem neuen Projekt, als Mentorin mit dem Verein „Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Migranten e.V.“, kurz ASM, zusammenzuarbeiten. In diesem Projekt ging es vor allem darum, dass ich meine Geschichte und meine Erfahrungen als selbständige Frau mit Migrationshintergrund, jungen Menschen ebenfalls mit Migrationshintergrund berichte und ihnen Mut mache, aktiv zu werden. Dort habe ich viele unterschiedliche Menschen kennengelernt. Mein Ziel ist es auch hier weiterhin aktiv zu bleiben.

► **In dieser Zeit ist der Mangel an Fachkräften deutlicher zu spüren als eh und je. Was geben Sie den jungen Menschen im Handwerk mit auf den Weg?**

Tülay Bozan: Nicht aufgeben und stark bleiben! Es gibt auch schwierige Zeiten, aber man kann so viel Schönes im Handwerk kreieren. Wir haben mit der Zeit leider oft verlernt, zielstrebig zu sein. Jedoch mit Fleiß, Disziplin und Hoffnung kann man vieles erreichen und im Leben und in dieser Gesellschaft weiterkommen.



VIG

Nutzen Sie die Vorteile einer Mitgliedschaft im Versorgungswerk!



Ob Spezial-Kfz-Tarife für Innungsmitglieder oder individuelle Altersvorsorge, ob Beratung zur idealen Krankenversicherung oder der betrieblichen Altersversorgung - das Versorgungswerk bietet dem Handwerk ein breites Spektrum an Dienstleistungs- und Versorgungsvorteilen.

Das Versorgungswerk als Selbsthilfeeinrichtung des Handwerks ist für Sie da!

Weitere Informationen finden Sie unter www.versorgungswerke.de



photocase.com © MisterQM

Arbeitgebende bieten Arbeitnehmenden vielfach die Teilnahme an einem eintägigen, unentgeltlichen Kennenlernen-Praktikum an, damit sie sich über ihre potenzielle zukünftige Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber vorab informieren können. Ob an diesem Tag die Bewerberin oder der Bewerber auch dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegt, darüber hat das Bundessozialgericht (BSG) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Im zu entscheidenden Fall hatte sich eine Arbeitnehmerin in einem Betrieb initiativ beworben und war daraufhin zu einem eintägigen, unentgeltlichen Kennenlernen-Praktikum eingeladen worden. Sie wurde über das Betriebsgelände geführt, hatte ein langes Gespräch in

Kennenlernen-/Praktikumstag ankommen, sondern auf die vor dem Unfallereignis ganz konkret ausgeübte Verrichtung. Es würden auch Bewerberinnen und Bewerber bei Vorstellungsgesprächen erfasst, soweit sie das Unternehmen besichtigten. Dass die Klägerin auch eige-

Sind Arbeitnehmende bei Teilnahme an einem Kennenlernen-Tag in einem Betrieb von der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt?

der Abteilung, in der sie hätte arbeiten sollen. Anschließend besichtigte sie das Lager, für das sie eventuell als IT-Administratorin hätte tätig werden sollen. Während der Besichtigung des Lagers stürzte die Klägerin und brach sich den rechten Oberarm.

Das BSG stellte fest, dass die Klägerin bei dem eintägigen, unentgeltlichen Kennenlernen-Praktikum unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe. Das Gericht betonte, dass es bei der Beurteilung der Versicherten-eigenschaft nicht auf den gesamten

ne Interessen verfolgt habe, das Unternehmen ihres potentiellen, zukünftigen Arbeitgebenden kennenzulernen, stehe der Annahme einer versicherten Tätigkeit nicht entgegen.

Anders als die beklagte Berufsgenossenschaft und die beiden Vorinstanzen stellte das BSG daher fest, dass die Klägerin einen Arbeitsunfall erlitten hatte.

Bundessozialgericht, Urteil vom 31.03.2022, B 2 U 13/20R.

Text: Udo Nicolay



Der Wunsch Arbeitnehmender nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis kann für Arbeitgebende mit Ärger und Aufwand verbunden sein, insbesondere dann, wenn eine Ersatzkraft nicht kurzfristig gefunden werden kann.

Grundsätzlich gilt, dass Wechselwillige

kanntlich für unser Handwerk nicht.

Eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Wege des Ausspruchs einer außerordentlichen Kündigung durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer, wäre rechtsunwirksam, mag das Jobangebot auch noch so attraktiv oder gar eine Chance sein, die man im Leben

Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Hierunter fallen gravierende Pflichtverletzungen des Arbeitgebenden, die es für den Arbeitnehmenden unzumutbar machen, dass Arbeitsverhältnis fortzusetzen. Sich kurzfristig ergebende Jobangebote, mögen sie auch noch so attraktiv sein, fallen regelmäßig nicht darunter.

Unbenommen ist es den Parteien des Arbeitsvertrages, sich einvernehmlich auf eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu verständigen. Der Abschluss eines entsprechenden Aufhebungsvertrages bedarf aber zu seiner Wirksamkeit der Schriftform, § 126 BGB.

Kommt es nicht zu einem Aufhebungsvertrag und wird durch den Arbeitnehmenden die ordentliche Kündigungsfrist nicht eingehalten, verletzt dieser seine ar-

Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch Arbeitnehmende, wie ist die Rechtslage?

selbst bei einem noch so attraktiven Arbeitsangebot die für sie im bisherigen Arbeitsverhältnis geltende ordentliche Kündigungsfrist einzuhalten haben, die sich regelmäßig aus dem Gesetz, dem Arbeitsvertrag oder, falls ein solcher anwendbar ist, aus dem Tarifvertrag ergeben kann. Ein Tarifvertrag besteht be-

selten bekommt. Für den rechtmäßigen Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung im Sinne des § 626 BGB bedarf es eines „wichtigen Grundes.“ Danach müssen Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem kündigenden Arbeitnehmenden unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der Abwägung der

beitsvertragliche Hauptleistungspflicht, wenn er einfach nicht mehr zur Arbeit erscheint. Die Pflicht des Arbeitgebenden auf Zahlung des Arbeitsentgelts entfällt damit natürlich, denn es gilt der Grundsatz, „ohne Arbeit kein Lohn.“

In Betracht kommt in diesem Fall für die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber, gegebenenfalls nach einer erfolglosen vorherigen Abmahnung, eine außerordentliche Kündigung auszusprechen. Letztlich hilft diese in der Sache aber nicht viel weiter, wenn nach dem plötzlichen Weggang des Arbeitnehmenden Arbeiten nicht mehr erledigt werden können.

Entstehen dem Arbeitgebenden durch den plötzlichen Weggang seines Beschäftigten Schäden, kann er diese grundsätzlich ersetzt verlangen. Die Durchsetzung dieser Schadensersatzansprüche ist jedoch schwierig, weil die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die konkret entstandenen Schäden im Einzelnen darzulegen und zu beweisen haben.

Zu erwägen ist, bereits im Arbeitsvertrag eine Vertragsstrafe für den Fall der Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer zu vereinbaren. Da es sich bei derartigen Vereinbarungen in Arbeitsverträgen

regelmäßig um allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, müssen diese im Einzelfall der gesetzlichen AGB-Kontrolle gemäß §§ 305 ff BGB und den von der Rechtsprechung entwickelten Grenzen standhalten. Die Vertragsstrafe muss also hinreichend klar formuliert und transparent sein und auch von der Höhe angemessen sein.

Die Juristinnen und Juristen Ihrer Innungsgeschäftsstelle unterstützen Sie hier, wie auch in allen anderen arbeitsrechtlichen Fragen, selbstverständlich gerne.

Text: Udo Nicolay



Die „Rücknahme“ einer Kündigung ist als Antrag auf einvernehmliche Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses im Sinne von § 145 BGB zu verstehen. Einen solchen Antrag muss die Vertragspartei, gegenüber der die Kündigung erklärt worden ist, aber nicht annehmen. Dies stellte das Landesarbeitsgericht (LAG) Thüringen fest. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger war seit Januar 1998 in einem großen Betrieb zuletzt als Schichtmeister tätig. Im April 2021 erklärte er die fristgemäße Kündigung „zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Einhaltung der vertraglich festgelegten Frist.“ Im Arbeitsvertrag war vereinbart, dass das Arbeitsverhältnis grundsätzlich von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden kann. Außerdem war die Verlängerung der Kündigungsfrist gemäß § 622 Abs. 2 BGB vereinbart, was für beide Parteien des Arbeitsverhältnisses gelten sollte.

Der Kläger war mehr als 20 Jahre im Betrieb beschäftigt. Damit war das Arbeitsverhältnis gemäß § 622 Abs. 2 Nr. 7 BGB zum 30.11.2021 kündbar. Denn die längere Siebenmonatsfrist gemäß BGB, verlängerte die arbeitsvertraglich vereinbarte Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende.

Da dem Kläger seine Kündigung schon bald leid tat, erklärte er schon zwei Wo-

chen nach Ausspruch seiner Kündigung per E-Mail, dass er diese zurückziehe. Doch darauf ging sein Arbeitgeber

transparent gewesen und habe den Kläger nicht benachteiligt. Es sei durchaus üblich, auf die Fristen des § 622 Abs. 2

Vorschnelle Kündigung durch Arbeitnehmenden bleibt bestehen

nicht ein. Nachdem der Kläger bis zum 30.11.2021 gearbeitet hatte, klagte er auf Feststellung der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses. Aus Sicht des Klägers hatte sein Arbeitgeber durch schlüssiges Verhalten zu verstehen gegeben, dass er mit der Rücknahme der Kündigung einverstanden gewesen sei, indem er den Kläger über den 30.09.2021 hinaus beschäftigte.

Dieser Argumentation folgten weder die Vorinstanz, das Arbeitsgericht Suhl, noch das LAG Thüringen. Das LAG stellte fest, allein aus der Weiterbeschäftigung eines Arbeitnehmenden über den Ablauf der Kündigungsfrist hinaus, könne nicht auf einen Rechtsfolgewillen auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses geschlossen werden. Es müssten Umstände hinzutreten, dass der Arbeitgebende den Arbeitnehmenden weiter beschäftigen wolle. Dies sei vorliegend nicht der Fall gewesen. Die Kündigungsfrist sei nach objektivem Maßstab zum 30.11.2021 abgelaufen. Entgegen der Auffassung des Klägers sei die Klausel, dass die gesetzlich verlängerte Kündigungsfrist auch für die Kündigung des Klägers gelten sollte,

BGB Bezug zu nehmen und die Geltung für beide Parteien des Arbeitsvertrages zu vereinbaren. Die Beklagte habe daher nicht von einem vorzeitigen Beendigungszeitpunkt des Arbeitsverhältnisses ausgehen müssen. Für sie habe auch kein Anlass bestanden, sich vor Ablauf der Kündigungsfrist zu äußern, da der Kläger in seiner Kündigung kein konkretes Beendigungsdatum genannt habe. Sie habe auch den Antrag des Klägers auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht annehmen müssen.

Landesarbeitsgericht Thüringen, Urteil vom 17.01.2023, 5 Sa 253/22,

Vorinstanz Arbeitsgericht Suhl, Urteil vom 26.04.2022, 2 Ca 1207/21

Text: Udo Nicolay



Wenn Arbeitnehmende Beschäftigte nach einer Kündigung bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freistellen, gibt es aus rechtlicher Sicht einiges zu beachten. Denn während der Freistellung besteht das Arbeitsverhältnis grundsätzlich fort.

Wichtiger Fall einer bezahlten Freistellung ist die Suspendierung. Der Arbeitgebende verzichtet in diesem Fall auf die Arbeitsleistung des Arbeitnehmenden in der Zeit der Kündigungsfrist. Der Anspruch der Freistellung erfolgt in der Regel einseitig durch den Arbeitgebenden, da dieser seine Interessen schützen will. Auch eine einvernehmliche Regelung ist möglich. Weiterhin kann bereits im Arbeitsvertrag eine Freistellung für den Fall einer Kündigung vereinbart werden.

Die einseitig durch den Arbeitgebenden angeordnete Freistellung kann aber in einzelnen Fällen unzulässig sein, insbesondere dann, wenn die Kündigung offensichtlich unwirksam ist oder der Arbeitnehmende bereits mit seiner Kündigungsschutzklage in der ersten Instanz erfolgreich war. Liegen diese Vorausset-

zungen vor, besteht für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer Anspruch auf Weiterbeschäftigung. Diese kann unter Umständen auch gegeben sein, wenn die Beschäftigten ihren Wissens- und Kenntnisstand in einer sich schnell entwickelnden Branche erhalten möch-

anders lautende Vereinbarung ist jedoch möglich.

Die Freistellung bedeutet nicht ohne Weiteres, dass der Arbeitgebende damit etwaige Ansprüche des Arbeitnehmenden auf Resturlaub oder Abgeltung von

Was Arbeitgebende bei der Freistellung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers nach einer Kündigung beachten müssen

ten. Um den Anspruch auf Weiterbeschäftigung durchzusetzen, können sich Arbeitnehmende im Wege einer einstweiligen Verfügung gegen die Freistellung wehren.

Wie bereits erwähnt, muss das Arbeitsentgelt während einer Freistellung weiter gezahlt werden. Arbeitnehmende haben das Recht, während der Freistellung zusätzlich eine andere Beschäftigung aufzunehmen, ohne sich das dort gezahlte Arbeitsentgelt anrechnen lassen zu müssen. Eine analoge Anwendung von § 615 Satz 2 BGB scheidet aus. Eine

Überstunden verrechnen kann. Hierzu bedarf es einer besonderen Regelung, wie das Bundesarbeitsgericht entschied. Daher ist es sinnvoll, eine Freistellung bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts in einem Kündigungsschreiben ausdrücklich als unwiderruflich zu bezeichnen und „unter Anrechnung etwaiger Resturlaubs- und Freizeitausgleichsansprüche“ zu erklären.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20.11.2019, 5 AZR 578/18.

Text: Udo Nicolay



Als der Verfasser diesen Artikel schrieb, drohten massive Streiks im öffentlichen Nah- und Fernverkehr. Wenn auch Hoffnung bestand, dass die Vernunft siegt und die Streiks noch abgewendet werden können, soll

nehmen, Überstunden abzubauen oder, wenn dies möglich ist, im Homeoffice zu arbeiten. Ohne Absprache einfach zuhause zu bleiben, ist nicht erlaubt, denn die Arbeitnehmenden tragen das sog. „Wegerisiko“, was z.B. auch gilt, wenn

Situation keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt, unabhängig davon, ob sie ein Verschulden für das Zuspätkommen trifft oder nicht. Auch auf das Nachholen der verpassten Arbeitszeit besteht kein Anspruch, es sei denn, der Arbeitgebende stimmt zu. Ausnahmen bestehen, wenn dies im Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag (besteht in unserem Handwerk nicht), oder einer Betriebsvereinbarung geregelt ist. Derartige Vereinbarungen dürften jedoch kaum vorkommen.

Können Arbeitgebende wegen einer Verspätung aufgrund des Streiks bei Bus oder Bahn gegenüber ihren Arbeitnehmenden eine Abmahnung aussprechen? Hier kommt es, anders als bei der Zahlung des Arbeitsentgelts auf das Verschulden an. Wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nichts von einem geplanten Streik mitbekommen hat, weil es etwa der erste Streik seit langer Zeit

Dürfen Arbeitnehmende bei Streiks im öffentlichen Nah- oder Fernverkehr zuhause bleiben?

hier die Frage geklärt werden, ob Arbeitnehmende in dieser Situation von der Arbeit fernbleiben dürfen.

Ohne Absprache mit den Arbeitgebenden dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Streiks von Bussen und Bahnen grundsätzlich nicht einfach zuhause bleiben. Wenn die Chefin oder der Chef damit einverstanden sind, bietet sich für Arbeitnehmende an, Urlaub zu

wegen eines Unwetters die Arbeitsstelle nur schwer erreichbar ist.

Dürfen die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, wenn Arbeitnehmende aufgrund des Streiks zu spät kommen, das Gehalt kürzen?

Erst einmal gilt der Grundsatz, „Ohne Arbeit kein Lohn.“ Wenn Arbeitnehmende nicht in Urlaub und auch nicht krankgemeldet sind, haben sie in dieser

ist, wird man den Beschäftigten kaum einen Vorwurf machen können. Etwas anderes gilt, wenn der Streik schon lange anhält und die Arbeitsniederlegungen nicht überraschend stattgefunden

haben. Hier ist es den Beschäftigten zumutbar, sich alternative Fahrmöglichkeiten zu sichern.

Wir sind sicher, dass Arbeitgebende und Arbeitnehmende bei einem Streik von

Bus oder Bahn stets einvernehmliche Regelungen finden, denn dies ist für beide Seiten immer der bessere Weg.

Text: Udo Nicolay



Am 26. Juni 2023 ist der Tag der Kältetechnik

Am 26. Juni wird alljährlich der Tag der Kältetechnik begangen – in Erinnerung an den Geburtstag von William Thomson, bekannt als „Lord Kelvin“, der die absolute Temperaturskala einführte. In diesem Jahr steht dieser Tag unter keinem guten Stern, denn die Kälte-, Klima- und Wärmepumpenbranche steht durch mehrere EU-Verordnungen vor nie dagewesenen Veränderungen. Im Mittelpunkt stehen die in den Anlagen genutzten Kältemittel.

Die gesamte deutsche Wirtschaft ist hiervon betroffen, was von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen wird. Die Verbände der Bäcker, Gastwirte, Hoteliers, Metzger und Landwirte schlagen genauso Alarm wie Betreiber von Hotels, Krankenhäusern, Supermärkten und Rechenzentren, Automobil- und Maschinenbauindustrie, Hersteller von Medizintechnik usw. Die Aufzählung ließe sich beliebig fortsetzen, denn Kälte- und Klimaanlage kommen in nahezu allen Wirtschaftsbereichen zum Einsatz und sind meist unverzichtbar. Betroffen sind auch viele Privatleute und Wohnungsbauunternehmen, die Wärmepumpen eingebaut haben bzw. dies noch planen.

Durch die Novellierung der F-Gase-Verordnung und das PFAS-Verbot im Rahmen der REACH-Verordnung sind Mil-

lionen Betreiber von Kälte- und Klimaanlage unmittelbar betroffen und müssen in schwierigen wirtschaftlichen Zeiten große Investitionen tätigen. Teilweise ist sogar der Fortbestand ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der EU gefährdet. Auch im viel diskutierten Gebäudeenergiegesetz (GEG) soll der Einsatz von Kältemittel in Wärmepumpen reglementiert werden, was den Einsatz deutlich einschränken wird.

Es gibt aber auch Positives zu berichten im Zusammenhang mit dem „Tag der Kältetechnik“. Kältetechnik ist ein meist unerkannter Begleiter in allen Lebensbereichen. Ohne Kälte- und Klimaanlage würde unser Alltag nicht funktionieren. Sie machen unser Leben komfortabler, sichern die Lebensmittelketten, ermöglichen erst viele Produktionsprozesse usw.

Die Kältebranche bietet zudem ein äußerst attraktives Arbeitsumfeld mit spannenden und abwechslungsreichen Tätigkeiten, kennt praktisch keine Arbeitslosigkeit, ist zukunftssicher und trägt mit ihren hochqualifizierten Fachbetrieben dazu bei, den Klimawandel wirkungsvoll zu bekämpfen.



— Innung für Kälte- und Klimatechnik Hamburg —





Die Meisterfeier 2023 im Hamburger Michel

Dieses Jahr wurden insgesamt 495 Jungmeister*innen aus 22 Gewerken feierlich im Michel zelebriert. Erster Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher, Handwerkskammerpräsident Hjalmar Stemmann und Hauptpastor Alexander Röder würdigten die Leistungen des neuen Meisterjahrgangs und betonten dessen wirtschaftliche wie gesellschaftliche Bedeutung für die Hansestadt.

Wir gratulieren ganz herzlich allen Meisterinnen und Meister 2023!

Unsere Obermeister/innen und stv. Mitglieder waren natürlich persönlich vor Ort und haben die Meisterbriefe feierlich übergeben.

Folgende Meister der VIG- Innungen wurden geehrt:

- Friseur-Innung Hamburg
- Innung Karosserie- und Fahrzeugbautechnik Hamburg
- Innung für Kälte- und Klimatechnik Hamburg
- Innung des Bekleidungshandwerks Hamburg

VIG





Wir gratulieren zum 25-jährigen Jubiläum und wünschen Ihnen weiterhin alles Gute!



WARINKA VON SAUCKEN



Das Atelier Warinka von Saucken existiert seit 25 Jahren und hat sich einen Namen in Hamburg und Deutschlandweit geschaffen. Jedes Stück wird in ihrem Hamburger Atelier sorgfältig von Hand gefertigt. Ihre Kollektionen zeigt sie in ihrem Atelier in Hamburg, sowie regelmäßig auch in, Frankfurt und auf Sylt.

„Ihre Stücke sind Objekte voller Magie und zeichnen sich durch ein hohes Maß an Individualität und Qualität aus.“
ELLE

„Die Vielfalt der Natur ist der kreativste Designer. Sie schafft eine unendliche Fülle an vollkommenen Formen und Strukturen. Für mich ist sie neben den großen alten Kulturen, die bis heute unser Formenverständnis prägen, die größte Quelle der Inspiration. In ihr entdecke ich immer wieder Neues, aus dem sich die Geschichte für ein einzelnes Stück oder eine ganze Kollektion entwickelt. So entstehen meine Schmuckstücke, die auf universell gültigen Formen beruhen. Und aus der Zeit herausgelöst ein Leben lang über Generationen hinweg getragen werden können. Meine Entwürfe unterliegen keinen Trends und lassen der Individualität und Persönlichkeit des Trägers ihren Raum.“



Atelier Warinka von Saucken | Hegestrasse 40 | 20251 Hamburg | www.warinkavonsaucken.de
Mail: info@warinkavonsaucken.de | Telefon: 040 463947



AZUBI-SPEED DATING

Musste im letzten Jahr das Azubi-Speed-Dating coronabedingt noch digital begangen werden, konnte in diesem Jahr die Veranstaltung wieder in Präsenz an der Beruflichen Schule Burgstraße BS12 stattfinden. Knapp 50 Schüler*innen aus den allgemeinbildenden Schulen besuchten das Azubi-Speed Dating, um sich über die Berufe Friseur*in und Kosmetiker*in zu informieren.

Schüler*innen der aktuellen Abschlussklassen an der BS12 boten verschiedene Tätigkeiten zum Erleben und Ausprobieren an und gaben dabei viele Informationen über die Berufe an die Interessierten weiter. Im Rahmen mehrerer Speed-Dating-Runden konnten potenzielle Azubis und Ausbildungsbetriebe erste Kontakte knüpfen. Aber es konnten nicht nur Betriebe kennengelernt werden, auch Vertreter der Friseur-Innung Hamburg und der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH), standen für Fragen zur Verfügung.



Ein großes Dankeschön an alle Beteiligten für ihr Engagement, dieser Einsatz hat das Event wieder zu etwas Besonderem werden lassen!



VIG



FRISEURINNUNG
HAMBURG

Weitere Termine und Informationen aus unseren Innungen
finden Sie auf www.vig-hh.de



Unser Rätsel !

Während seiner Gärtnerlehre hat es der Azubi auch mit Aufgaben zu tun, die er durch logisches Geschick lösen kann:

Die Regentonne ist voll Wasser. Der Gärtner gibt dem Auszubildenden einen 3-Liter-Behälter und einen 5-Liter-Behälter. Beide haben keine Maßangaben. Er sagt: „Bring mir vier Liter Wasser!“

Wie schafft der Azubi das?

Der Azubi füllt den 5-Liter-Behälter. Dann gießt er ihn in den 3-Liter-Behälter (damit verbleiben zwei Liter im 5-Liter-Behälter). Er leert den 3-Liter-Behälter und gießt den Rest aus dem 5-Liter-Behälter in den 3-Liter-Behälter und kippt ihn in den 5-Liter-Behälter und kippt ihn in den 3-Liter-Behälter, bis dieser wirklich voll ist. Nun sind genau vier Liter im 5-Liter-Behälter.

Der Gärtner kann mit seinem Azubi zufrieden sein.

(Hinweis: Zu der richtigen Lösung gelangt man, auch wenn man mit dem 3-Liter-Behälter beginnt.)

Auflösung

VEREINIGTE INNUNGSGESCHÄFTSSTELLE



Daniela Schier
Geschäftsführerin
Telefon 040 357446-0
schier@vig-hh.de

Vorstandssitzungen, Innungsversammlungen, Personalangelegenheiten, Tarifverhandlungen, Arbeits-, sozial- und handwerksrechtliche Beratung, Krankenkassenabrechnungen, Hanseatische Wirtschaftsgesellschaft



Marita Schneeberger
Ausbildungswesen
Telefon 040 357446-23
schneeberger@vig-hh.de

Sachbearbeiterin für Berufsausbildungsangelegenheiten



Beate Stamer
Buchhaltung
Telefon 040 357446-16
buchhaltung@vig-hh.de

Jahresrechnungen und Haushaltspläne, Beitrags- und Gebührenrechnungen, Zahlungsverkehr, Rechnungskontrolle, Mahnwesen, HVV-ProfiTicket, Innungsversammlungen, Vorstandssitzungen, Büroorganisation



Juliette Burgmayer
Berufsausbildung
Telefon 040 357446-22
ausbildung@vig-hh.de

Sachbearbeiterin für Berufsausbildungsangelegenheiten, Lehrverträge, Zwischen- und Gesellenprüfungen, Gesellenbriefe, Organisation der Freisprechungsfeiern, und Leistungswettbewerben, Lehrlingsstreitigkeiten, Prüfungsausschüsse, Überbetriebliche Unterweisungen



Elisabeth Richter
Sachbearbeitung
Telefon 040 357446-11
office@vig-hh.de

Fachmessen, Veranstaltungen, Seminaren, Tagungen und Kursen, Vorstandssitzungen und Innungsversammlungen, Hanseatische Wirtschaftsgesellschaft, Betreuung VIG Internetauftritt, „Aktiv-Handwerk“, Datenschutzbeauftragte der VIG, Meisterkurse



Anja Deppmeyer
Sekretariat / Empfang
Telefon 040 357446-0
info@vig-hh.de

Assistenz der Geschäftsführung, Empfang und Telefonzentrale, Terminplanung, Schriftwechsel, Organisation und Einladungen von Vorstands- und Innungsversammlungen, HVV-ProfiTicket, Schiedsstelle der Textilreiniger-Innung Hamburg

Fotos: Elfriede Liebenow

Vereinigte Innungsgeschäftsstelle
Bei Schulds Stift 3^{ll.} Etage · 20355 Hamburg
Tel: 040 357446-0 · Fax: 040 357446-50
info@vig-hh.de · www.vig-hh.de

Öffnungszeiten:
Montag – Donnerstag 09:00 – 16:00 Uhr
Freitag 09:00 – 14:00 Uhr
und nach Absprache



Wir bringen's in den Druck!



Ahrons

Rund um den Druck
Agentur für Gestaltung
Satz und Druck

Ahrons Druck GmbH, Papenreye 63, 22453 Hamburg | Telefon 040-40 19 80-0, Fax 040-40 19 80-19 | E-Mail info@ahrons-druck.de

A photograph of several people exercising on stationary bikes in a gym. The focus is on the hands of a person in a blue shirt gripping the handlebars. Other people in yellow and teal shirts are visible in the background, also on bikes.

**IHRE
GESUNDHEIT.**

**UNSER
ANTRIEB.**

IKK Meine Gesundheit

Vom IKK Bonus über die IKK Spartarife
bis zur professionellen Zahnreinigung:

ikk-classic.de/meine-gesundheit

 **ikk**classic
Ihre Gesundheit. Unser Handwerk.